

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen der DEKRA EXAM GmbH

### I. Geltung dieser Bedingungen

1. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall kommen Verträge mit uns ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zustande; mit der Erteilung des Auftrages erklärt sich der Kunde mit unseren Bedingungen einverstanden. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden unsere Leistung vorbehaltlos ausführen.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Leistungen (einschließlich, aber nicht begrenzt auf Gutachten-, Prüf- und Beratungsleistungen), gleichgültig, ob es sich um die Erfüllung von Haupt- oder Nebenpflichten handelt. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

### II. Vertragsschluss

1. Ein Vertrag mit uns gilt erst dann als geschlossen, wenn der Kunde unser Angebot vorbehaltlos annimmt oder ihm unsere schriftliche Auftragsbestätigung zugeht oder wir mit der Ausführung der Leistung beginnen. Erteilen wir eine schriftliche Auftragsbestätigung, so ist diese für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen sowie etwaige Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel.

### III. Auftragsdurchführung und Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, schulden wir nur die vertraglich genau festgelegten Leistungen, die wir unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der gesetzlichen Vorgaben erbringen. Unsere anerkannten Sachverständigen und fachkundigen Personen sind bei der Durchführung von Prüf- und Gutachteraufträgen weisungsunabhängig.
2. Für Beschädigungen oder Zerstörungen von Gegenständen des Kunden als Folge einer sachgerechten Durchführung unserer Leistung leisten wir keinen Ersatz. Wird als Folge einer sachgerechten Durchführung unserer Leistung ohne unser Verschulden unser eigenes Gerät beschädigt oder zerstört oder kommt abhanden, so sind wir berechtigt, vom Kunden Ersatz zu verlangen. Der Transport und ggf. Rücktransport von Gegenständen des Kunden erfolgt auf seine Kosten und Gefahr; der Rücktransport wird jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden durchgeführt. Verlangt der Kunde keinen Rücktransport behalten wir uns das Recht zur Entsorgung auf Rechnung des Kunden vor. Bei der Aufbewahrung ist unsere Haftung auf die eigenübliche Sorgfalt beschränkt.
3. Der Kunde hat uns alle für die Durchführung unserer Leistung relevanten Tatsachen vollständig zur Kenntnis zu geben. Wir sind nicht verpflichtet, vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht.
4. Soweit zur Durchführung unserer Leistung ein- oder mehrmalige Mitwirkungshandlungen des Kunden erforderlich sind, hat er diese auf eigene Kosten zu erbringen; Aufwendungen werden ihm nur erstattet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Sofern er seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, sind wir berechtigt, ihm den

dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5. Werden wir außerhalb unseres Betriebsgeländes tätig, so obliegen dem Kunden alle zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten notwendigen Maßnahmen, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder einer Vereinbarung mit dem Kunden etwas anderes ergibt. Wir sind berechtigt, die Durchführung der Leistung zu verweigern, solange die notwendigen Maßnahmen nicht getroffen werden.
6. Sollte der Kunde weitere Vereinbarungen wünschen, sei es mit uns, sei es mit unseren Mitarbeitern (z.B. Vertraulichkeitsvereinbarungen, Begehungsregeln) ist uns ein solches Anliegen rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten, mindestens jedoch zwei Wochen vorher, mitzuteilen und mit uns zu verhandeln. Sollte der Kunde diese Frist versäumen und sollte sich deswegen der Beginn der Arbeiten verzögern, hat der Kunde die Kosten der Verzögerung zu tragen und uns insoweit entstehenden Schaden oder vergebliche Aufwendungen zu ersetzen.

### IV. Fristen und Termine

1. Fristen und Termine gelten stets als annähernd und sind für uns unverbindlich, sofern nicht im Einzelfall explizit eine verbindliche Frist schriftlich vereinbart wurde. Soweit sie unverbindlich sind, geraten wir erst dann in Verzug, wenn der Kunde uns zuvor ergebnislos eine angemessene Frist zur Erbringung der geschuldeten Leistung schriftlich gesetzt hat. In jedem Fall laufen Fristen erst ab der vollständigen Erbringung sämtlicher vom Kunden geschuldeter Mitwirkungshandlungen sowie gegebenenfalls ab Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des Kunden verlängern die Leistungszeiten angemessen.
2. Wird die von uns geschuldete Leistung durch unvorhersehbare und durch uns unverschuldete Umstände verzögert (z. B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen - jeweils auch bei unseren Vorlieferanten - sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung), so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder nach unserer Wahl die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Schadensersatzansprüche sind insofern ausgeschlossen.
3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

### V. Abnahme

1. Soweit unsere Leistung der Abnahme bedarf, ist der Kunde hierzu verpflichtet. Mängel, welche die Tauglichkeit der Leistung zu dem vertraglich festgelegten Zweck nicht ernsthaft beeinträchtigen oder ansonsten unwesentlich sind, berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern, unbeschadet seines Rechts, die Beseitigung dieser Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen.
2. Verweigert der Kunde die Abnahme unter Verstoß gegen Ziffer 1. dieser Klausel auch nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist, so gilt die Abnahme gleichwohl als erfolgt.

### VI. Preise und Zahlungen

1. Maßgeblich sind die von uns genannten Preise, zu denen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer - soweit diese anfällt - zugegerechnet wird. Unsere Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug zahlbar. Werden aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen im Einzelfall Schecks oder Wechsel angenommen, erfolgt

dies nur erfüllungshalber und ohne Skontoabzug. Etwaige Diskontspesen sind vom Kunden zu tragen, Schecks oder Wechselzahlungen erkennen wir erst dann als Erfüllung an, wenn die jeweiligen Beträge vorbehaltlos auf unserem Konto gutgeschrieben worden sind. Wir behalten uns das Recht vor, angemessene Abschlagszahlungen und Vorschüsse – wenn ein sachlich berechtigter Grund gegeben ist und keine überwiegenden Belange des Kunden entgegenstehen – zu verlangen und sind berechtigt, Teilrechnungen nach Arbeitsfortschritt zu stellen. Dies gilt insbesondere, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern geeignet sind. Ist der Kunde mit der Begleichung mindestens einer Teilrechnung oder Vorschuss- oder Abschlagsrechnung trotz Nachfristsetzung in Verzug, haben wir das Recht, die weitere Ausführung des Auftrags zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

2. Unsere Leistungen werden grundsätzlich nach Aufwand vergütet. Die Berechnungsgrundlage ergibt sich aus unserer jeweils aktuellen Preisliste. Sofern ein Paketpreis angegeben ist, handelt es sich um eine unverbindliche Kostenschätzung, es sei denn der Paketpreis wird explizit als Festpreis bezeichnet.
3. Stehen uns gegenüber dem Kunden mehrere Forderungen zu, so bestimmen wir, auf welche Schuld die Zahlung angerechnet wird. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind. Das Gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
4. Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.
5. An allen unseren Leistungen, einschließlich aber nicht begrenzt auf Gutachten, Prüf- und Beratungsleistungen, behalten wir uns bis zur vollständigen Erfüllung der Pflichten zur Bezahlung unserer Leistungen alle Rechte vor, d.h. die Einräumung der entsprechenden Rechte (Eigentum, Nutzungsrechte usw.) ist aufschiebend bedingt auf die vollständige Bezahlung der Vergütung. Der Kunde darf von unseren Leistungen solange keinen Gebrauch machen, diese nicht weitergeben, diese nicht verwerten und diese nicht in einem anderen Zulassungsverfahren vorlegen.
6. Der Kunde räumt uns bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes für unsere Leistungen an seinen zur Bearbeitung, Begutachtung und Prüfung eingebrachten Sachen, Prüflingen ein vertragliches Pfandrecht ein.

## VII. Gewährleistung

1. Wir sind berechtigt, eine mangelhafte Leistung nachzubessern oder neu zu erbringen (zusammen „Nacherfüllung“). Erforderlich ist eine angemessene Fristsetzung durch den Kunden. Falls und erst wenn die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft abgelehnt wird, nicht fristgemäß vorgenommen wird oder fehlschlägt, hat der Kunde das Recht nach seiner Wahl, Minderung oder Rücktritt unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verlangen.  
Der Kunde hat uns Beanstandungen unverzüglich nach Feststellung schriftlich anzuzeigen. Die Gewährleistungsfrist endet ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, wir haben den Mangel arglistig verschwiegen.
2. Eine Gewährleistung für die Realisierung von Schätzungen oder Prognosen übernehmen wir nur, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde.
3. Die Erteilung eines Prüfzertifikats enthält keine über den konkreten technischen Inhalt des Prüfzeugnisses hinausgehende Aussage über die Verwendungsfähigkeit oder Qualität des Prüfgegenstandes.

## VIII. Haftung

1. Wir haften unbeschränkt bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen.
2. Bei fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Ersatzpflicht auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Als vertragswesentlich gelten Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut.
3. Darüber hinaus ist eine Haftung von uns ausgeschlossen.
4. Der Kunde hat etwaige Schäden, für die wir aufkommen müssen, unverzüglich uns gegenüber schriftlich anzuzeigen.
5. Soweit Schadensersatzansprüche gegen uns ausgeschlossen sind, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter.
6. Schadensersatzansprüche nach Ziffer 1 verjähren nach den gesetzlichen Regelungen. Schadensersatzansprüche nach Ziffer 2 verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

## X. Vertraulichkeit und Datenschutz

1. „Vertrauliche Informationen“ sind alle technischen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen Informationen, Informationen über Designs, Erfindungen, Marketing oder sonstige Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen und Know-how), welche uns der Kunde direkt oder indirekt im Zusammenhang mit unserem Vertrag zugänglich macht oder uns auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen.
2. Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie
  - zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch uns bereits öffentlich bekannt war oder danach ohne einen Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich bekannt wurde;
  - uns zum Zeitpunkt unserer Kenntniserlangung bereits bekannt war;
  - von uns vor dem Abschluss dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt wurde oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt wurde, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Vertraulichen Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt;
  - von uns unabhängig von Vertraulichen Informationen entwickelt wurde.
3. Wir werden Vertrauliche Informationen streng vertraulich behandeln und sie Dritten weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen treffen. Wir dürfen Vertrauliche Informationen nur zu Zwecken der Vorbereitung, Einschätzung und Durchführung des Vertrags verwenden und nicht anderweitig zu unseren eigenen Gunsten oder den Gunsten von Dritten nutzen.
4. Wir dürfen Vertrauliche Informationen Mitarbeitern mit und ohne Arbeitnehmerstatus, verbundenen Unternehmen gem. §§ 15 ff. AktG sowie deren Mitarbeitern mit und ohne Arbeitnehmerstatus sowie Beratern offenlegen, sofern sie jeweils einer angemessenen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen.
5. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten nicht, wenn

- der Kunde für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der Vertraulichen Informationen an einen Dritten vorher schriftlich zugestimmt hat;
  - wir zur Offenlegung der Vertraulichen Informationen durch Gesetz, den Beschluss eines Gerichts, der Anordnung einer Behörde oder sonstigen staatlichen Einrichtung oder aufgrund der Regularien eines Akkreditierers verpflichtet sind.
6. Wir sind berechtigt, Vertrauliche Informationen, die uns überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden sowie Kopien davon zu Zwecken der ordnungsgemäßen Aktenführung und Archivierung auch nach Vertragsende zu behalten.
  7. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass wir den Namen/die Firma des Kunden, das Nutzungsobjekt, das der Kunde nutzen darf (samt Identifikationsmöglichkeit, z.B. einer ID-Nummer), Gültigkeit des Nutzungsobjekts und sonstige zertifikatsrelevante Informationen im Internet für jedermann zur Verfügung stellen.
  8. Stellen wir Vertrauliche Informationen im Einklang mit diesen AGB oder den sonstigen Vereinbarungen mit dem Kunden Dritten zur Verfügung, werden wir den Kunden, soweit möglich und erlaubt, darüber in Kenntnis setzen.
  9. DEKRA EXAM GmbH speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden zur ordnungsgemäßen Auftragsbefreiung und für eigene Zwecke. Sofern hierfür automatische Datenverarbeitungsanlagen eingesetzt werden, ist die Einhaltung der Voraussetzungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) durch DEKRA EXAM GmbH gewährleistet. Die mit der Datenverarbeitung beschäftigten Mitarbeiter sind auf das BDSG verpflichtet und gehalten, sämtliche Datenschutzbestimmungen strikt einzuhalten.
  10. Im Rahmen von gesetzlichen oder von Akkreditierern vorgeschriebenen Publikationspflichten dürfen wir die Adressdaten des Kunden und zertifikatsrelevante Tatsachen bekannt geben. Zudem führen wir eine Referenzliste mit allen Zertifikatsinhabern. Diese Liste wird auch Dritten zur Verfügung gestellt.

#### **XI. Erfüllungsort und Abtretungsverbot**

1. Erfüllungsort für alle Leistungen ist Bochum, soweit die Voraussetzungen des § 29 II ZPO gegeben sind.
2. Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsverbindung mit uns zustehen, ist ausgeschlossen.

#### **XII. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche ist Bochum, soweit die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen
2. Für alle Geschäfts- und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

#### **XIII. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages und der angemessenen Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.